

Ehrenberg, Groß-Zschocher, Gundorf, Hartmannsdorf, Klein-Zschocher, Knauthain, Knautkeberg, Leutzsch, Lindenau, Neu-Scherbitz, Plagwitz, Sandberg, Schleusig, Schönau, Windorf.

4. Post-Expedition Nr. VI in Connewitz. Auenhain, Connewitz, Cosputhen (Kospuden), Eröbern, Großwitz, Döblitz, Gaschwitz, Gaußsch, Großstädteln, Kleinstädte, Lauer, Lösnig, Marktleeberg, Dörsch, Prödel, Raschwitz, Zöbigler.

5. Post-Expedition Nr. VII in Eutritzsch. Breitenfeld, Eutritzsch, Gröbsche-witz, Groß-Podelwitz, Groß-Wiederitzsch, Klein-Podelwitz, Klein-Wiederitzsch, Lindenthal, Seehausen.

6. Post-Expedition Nr. VIII in Gohlis. Gohlis, Hänichen, Lüttschena, Möckern, Quasnit, Stahmeln, Wahren.

7. Post-Expedition Nr. IX in Neuschönefeld. Abinaundorf, Altshönefeld, Altsellerhausen, Berg bei Volkmarisdorf, Eleuden, Heitere Blic, Modau, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neutsch, Pauusdorf, Plösen, Sellerhausen, Straßenhäuser bei Volkmarisdorf, Thecla, Volkmarisdorf.

8. Post-Expedition Nr. X in Thonberg. Mariabrunn, Neureudnitz, Probsthaida, Stötteritz, Straßenhäuser, Thonberg.

VIII. Bestellgeld-Tarif.

A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.

1. Bei der Zutragung im Orts-Bestellbezirke von Leipzig (mit Einschluß von Neudnitz), Lindenau, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Neuschönefeld und Thonberg.

- a) Für jeden, zugleich mit dem Formular zum Ab-lieferungsscheine bestellten Brief mit declarirtem Werthe von 1 bis mit 300 Thln., gleichviel ob frankirt oder unfrankirt  $\frac{1}{2}$  Ngr.
- b) Für einen unfrankirten dergl. Brief mit de-clarirtem Werthe unter 1 Thaler  $\frac{3}{10}$  Ngr.
- c) Für frankirte dergleichen, sowie für alle übrigen Gegenstände Nichts.

2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke von Leipzig und der Post-Expeditionen in Lindenau, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Neuschönefeld und Thonberg.

- a) Für Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirte Packet- und Postanweisungen, sobald diese Sendungen selbst und bezüglich der Postanweisungen zugleich die Geldbeträge durch den Landbriefträger überwacht werden 1 Ngr.
- b) Für alle übrigen unter a) nicht aufgeführten Gegenstände Nichts.

B. Für die in Leipzig — Postamt und Bezirks-Post-Expeditionen Nr. 1 bis 10 — aufgegebenen Sendungen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke.

1. Bei der Zutragung im Orts-Bestellbezirke.

- a) Für gewöhnliche Briefe und Corre-spondenzkarten  $\frac{1}{2}$  Ngr. pro Stück

für die von einem und demselben Absender in Partien von 12 Stück und darüber frankirt am Annahmefenster aufgegebenen (nicht auch für die durch die Landbriefträger eingesammelten) gewöhnlichen Briefe und Correspondenzkarten, bei gleichzeitiger Aufgabe

von 12 bis mit 30 Stück	$\frac{4}{10}$ Ngr.
„ 31 „ „ 60 „	$\frac{3}{10}$ „
„ mehr als 60 „	$\frac{1}{4}$ „

b) Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle  $\frac{1}{3}$  „ pro Stück

für die von einem und demselben Absender in Partien von mehr als 30 Stück frankirt am Annahmefenster aufgelierten (nicht auch für die durch die Landbriefträger eingesammelten) dergleichen Sendungen, bei Partien

von 31 bis mit 60 Stück	$\frac{3}{10}$ Ngr.
„ mehr als 60 „	$\frac{1}{4}$ „

c) Für recommandirte Sendungen für die Beschaffung des Rückscheines (Retour-Recepisse) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchenfalls noch eine weitere Gebühr von 1 Neugroschen zu entrichten.

d) Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort 1 „

- e) Für Briefe mit declarirtem Werthe
  - aa) Gewichtsporto: bis 1 Loth excl.  $\frac{1}{2}$  „
  - von 1 Loth und darüber 1 „
  - bb) Assurancegebühr: für je 100 Thaler (wobei Beträge unter Hundert für ein volles Hundert gerechnet werden)  $\frac{1}{2}$  „

- f) Für Packete mit declarirtem Werthe
  - aa) Gewichtsporto: pro Pfund  $\frac{1}{8}$  Neugroschen, wobei die sich ergebenden Bruchtheile eines Groschens auf halbe und ganze Groschen aufwärts abzurunden sind; im Minimum jedoch 1 „
  - bb) Assurancegebühr: wie sub d) bb.

g) Für Packete ohne Werthangabe das vorstehende Gewichtsporto sub e) aa.

h) Für Postvorschußsendungen (Briefe oder Packete) außer dem Bestellgeld für die Sendung selbst eine Procura-Gebühr, welche beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers des nachgenommenen Betrages im Minimum jedoch  $\frac{1}{2}$  „

i) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thln., ohne Rücksicht darauf, 1 „

Anmerkung: Für die, von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten re-commandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von  $\frac{1}{2}$  Gr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.